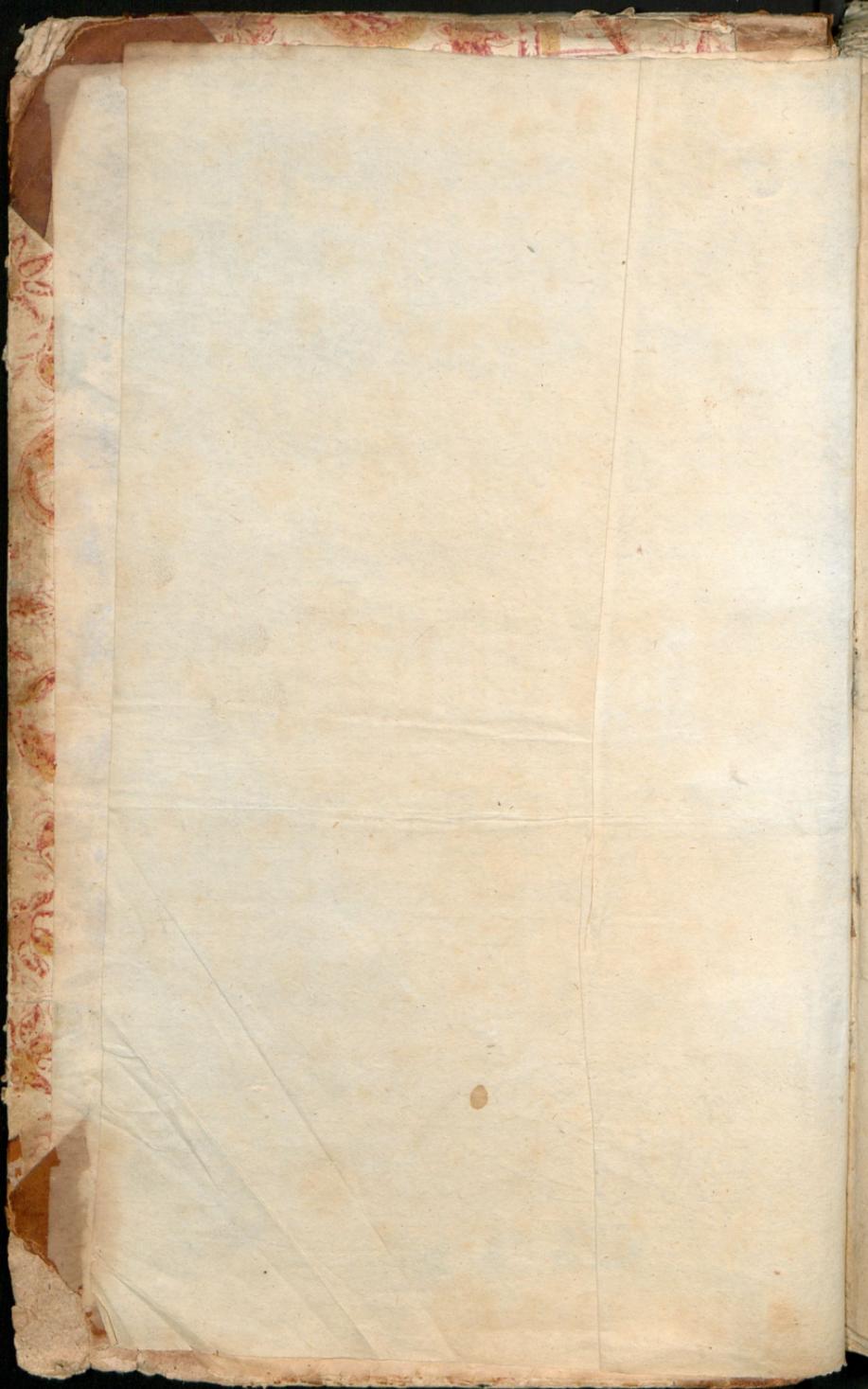


Hist. 2° 273





R. No. 128

2

Friedrich August II. (König von Sachsen)

Rechnung und Mandate aus der
Lößler. Sup. Bezahlung
Kantons - Lamm
Lamm

ausgegeben d. 10. 1738.
1739. 1740. 1741.
1742.

Vog. 11

Der Kants in Lamm.



Fl. A. 2° 273



101. 21.

Handwritten text, possibly a list or account, including the word "Kauf" (purchase).

Handwritten text, possibly a signature or a specific entry.



An **SE**ines Gnaden,
Friedrich August,

König in Pohlen, ꝛc. Herzog zu Sachsen, Säch-
 lich, Cleve, Berg, Engern und West-
 phalen, ꝛc.

Chur-Eurft, ꝛc.

Liebe getreue. Es ist bekannt und
 erinnertlich, welchergestalt Wir we-
 gen derer gegen die in Ungarn und
 Siebenbürgen grassirende Conta-
 gion sorgfältigst vorzunehmenden
 Præcautionen, nicht nur anfäng-
 lich in Unseren gesammten Landen, sondern auch nach-
 gehends Unsern Beamten und andern Unter-Obrigkei-
 ten an denen Böhmischen und Schlesißen Gränzen,
 mit Anordnung derer sonst in dergleichen Fällen ge-
 wöhnlichen, und nach beykommenden Formular sub A.
 und B. auf vorgängige Eydes-Leistung nach der hier
 X bey

infr. J. 19 Januarij. 1739.

bey mit befindlichen Eydes - Notul sub lit. C. und D.
vor Personen und Waaren einzurichtenden Gesundheits-
Pässe, besonders gegen die Ungarische, Böhmishe und
Schlesische Gränzen, und wegen Unserer in Ungarn
stehenden Auxiliar - Trouppen, daß die aus Siebenbürgen
und denen angränzenden Landen ankommende Personen
und Waaren, auch Bagage, ohne dergleichen vorzuzeigende
richtige neu datirte Obrigkeitliche, oder respectivè von
dem Commandanten Unserer Trouppen in Ungarn
ausgestellte, und von Orte zu Ort, insonderheit derer
Nacht - Lager halber, unterschriebene Feden, über die
hiesigen Gränzen nicht ein- und weiter zu passiren, und
da sich noch einiger, auch geringer Verdacht etwa bey
dem Nachtlager - Arrestat, oder sonst ereignete, eine sol-
che Person, auch an denen Gränzen, zur anderweiten
Beschwörung, daß selbige seit der Zeit, nachdem sie
den Paß ausgewürcket, mit nichts verdächtigen umge-
gangen, noch dergleichen an sich gezogen, anzuhalten,
wie auch besonders wegen derer aus dem Königreiche
Böhheim und Herzogthum Schlesien in hiesige Lande
reisenden Personen, daß selbige mit denen benöthigten
Gesundheits - Pässen versehen seyn solten, und wegen
der ebenermaßen nöthigen Production solcher Pässe, auf
hiesigen Gränzen, bey Ankunft solcherley Personen und
Waaren aus Schlesien und Böhmen, nicht weniger an
denen Gränz - Orten, welche die aus Ungarn, dem
Temeswarer Bannat und Siebenbürgen kommende Per-
sonen und Waaren berühren können, in denen Thoren
derer Gränz - Städte und auf denen Dörffern, wo die
Straf-

Straßen aus Böhmen und Schlesien durchgehen, zu-
 mahlen an denen Pässen zu Reichenhayn und Hellen-
 dorff, hinwiederum Wachten anzuordnen, und daß, bey
 Vermeidung empfindlicher, auch, nach Beschaffenheit
 und Unterscheid derer Personen und Umstände, wohl
 Leibes-Straffe, womit Wir die hierunter nachlässige
 und säumige Unter-Obrigkeiten, oder deren Bediente,
 ansehen lassen werden, an vorgedachten Gränz-Orten,
 welche die aus Ungarn, dem Temeswarer Bannat und
 Siebenbürgen kommende Personen und Waaren berühren
 können, niemand, mit und ohne Waaren, in hiesige
 Lande einzulassen, welcher nicht mit richtigen, an dem
 Orte seiner Abreise erteilten, und von Ort zu Ort,
 nebst Anmerckung, wie lange er sich an ieglichen dersel-
 ben aufgehalten habe, glaubwürdig- renovirten Gesund-
 heits-Pässen versehen, auch denen obgedachter maassen
 getroffenen Veranstellungen eine völlige Genüge leistet,
 und Falls er aus Ungarn, oder Siebenbürgen, herkommet,
 daß er die angeordnete 40.tägige Contumaz ausgehalten
 habe, beglaubt bezubringen vermögend, auch die Leute
 von verdächtigen Orten aus Ungarn und Siebenbürgen,
 so sich an andern unverdächtigen Orten Pässe geben
 lassen, nicht zu passiren, oder doch wenigstens von ih-
 nen die Nichtigkeit ihrer Pässe, und daß sie vorher so-
 thane 40.tägige Contumaz ausgehalten, oder zuletzt
 ausserhalb Ungarn und Siebenbürgen, an unverdächtigen
 Orten, eine geraume Zeitlang gewesen, annoch eydlich zu
 bestärcken sey, absonderlich aber die Juden, ausser denen
 zu Neß-Seiten nach Leipzig reisenden Capitalisten und

Handlung treibenden Wechfel-Juden, bey denen jedoch, wann sie aus Ungarn und Siebenbürgen kommen, obiges alles ebenermassen zu beobachten, desgleichen die Bettlere, fleißig abzuhalten, und unter keinerley Vorwand durchzulassen, hiernächst auch von denen leicht Gift fangenden Waaren, als besonders an Pelzwerck, rauchen und glatten Häuten, gespommener und ungespommener Baumwolle, wollenen Zeugen, Garn, wollenen, und anderer Leinwand, Tuch, Abba, wollenen und Harsenen Zeugen, Flöth-Seide, Flachß, Haaren, Camel- und Geiß-Haaren, auch Musselin, dermaßln und so lange die Contagion währet, aus denen inficirten Orten in Unsere Lande, unter keinerley Prætext etwas zu passiren und einzulassen, nicht minder überdies insgesamt alle Unterthanen dahin, daß sie keine aus obigen Gegenden kommende Fremde, ohne Vorzeigung eines Attestats, daß sie auf denen Gränzen sich angegeben haben und passiret worden seyn, aufnehmen und beherbergen, sondern solcherley Personen der Gerichts-Obrigkeit, oder denen Gerichten jedes Ortes, zu weiterer Verfügung unverzüglich anzeigen solten, anzuweisen, ingleichen, daß die Bettler wie auch alle diejenigen Juden, welche aus den Ungarischen, Siebenbürgischen, Schlesischen, Böhmischen und andern an Ungarn gränzenden Gegenden kommen, und mit alten Kleidern und Lumpen handeln, unter keinerley Vorwand in hiesige Lande einzulassen und zu passiren, sondern sogleich an der Gränze, nebst denen bey sich habenden alten Kleidern und Lumpen, zurück zu weisen, oder, da ein und der andere von ihnen, sich dennoch einzu-

schlei-

schleichen, unterfänget, der oder diejenigen, wenn, und wo sie betreten werden, sofort, durch was vor Orte und Wege, und ob durch einige Connivenz einer Unter-Obrigkeit, oder einer andern zur Aufsicht bestellten Person, sie ein passiret und fortgekommen, auf das schärfste zu vernehmen, sodann aber ihre Waaren zu verbrennen, sie selbstn hingegen mit der Verwarnung und ernstlicher Bedeutung, sich, so lange ermeldte Seuche in Siebenbürgen und Ungarn währet, bey Staupenschlägen und sonst empfindlichen Leibes- auch wohl gar nach Befinden, und zumahl bey wiederholter Eindringung in hiesige Lande, Lebens - Straffe, nicht wieder darinnen betreten zu lassen, ohne Zeit - Verlust, von Amt zu Amt, zu welchem Ende sie an das nächste Amt abgegeben werden sollen, des geradesten und nächsten Weges über die Gränze zurück zu schaffen, an Uns aber jedesmahl von dem Verlauff, und darbey sich geäußerten Umständen, nebst der Anfrage, mit was vor einer Leibes - Straffe sothane verwiesene Juden, falls sie anderweit wieder angetroffen würden, zu belegen, anhero zu Unserer Landes - Regierung ungesäumte Berichte, mit Beyfügung der Registraturen, zu erstatten, von dieser Unserer Verordnung auch, wegen dergleichen Juden, zu jedermanns Nachachtung, an denen Gränzen Anschläge zu fertigen, und solche Patente in Städten, Dörffern, und auf denen Straßen öffentlich zu affigiren, unterm 14. Jan. 21sten April. 16. August. 16. Sept. und 21. Octobr. c. a. anbefohlen.

X 3

Nach-



Nachdem nun, Inhalts derer Uns zeithero zugekommenen Nachrichten, das verderbliche Ubel der Contagion in Ungarn noch fortwähret, und Wir, bey sothanner Beschaffenheit, Unsere Landes-Bäterliche Vorsorge ferner dahin gerichtet seyn lassen, damit unter Göttlicher Gnaden-Beschirmung alles besorgliche Nachtheil von Unsern getreuen Landen abgewendet werden, und diese Seuche in dieselben sich nicht einschleichen möge;

Als haben Wir der Nothdurfft besunden, die strackliche Beobachtung derer bisherigen obbemeldten Veranstaltungen an denen Gränzen nicht nur auf das neue einzuschärfen, sondern auch selbige in ein und dem andern, wie folget, zu vermehren.

Es ist dannenhero Unser gnädigstes und ernstes Begehren, daß

I.

ohne beglaubte aus dem Ort der Abreise ertheilte und ferner von Ort zu Ort der Passirung, oder des Aufenthalts halber, erneuerte, und der von Uns approbirten Vorschrift gemäß, eingerichtete Gesundheits-Näse, so an denen bey nächstfolgenden 2ten Punct mehr benannten Gränz-Orten genau zu examiniren, weder Personen, noch Waaren, aus denen Böhmischen, Schlesiſchen, Oesterreichischen und übrigen mit Ungarn gränzenden Gegenden, passiret, aus Ungarn, Siebenbürgen und denen incirren Orten selbst aber, an Waa-
ren

ren und Effecten, sie haben Mahmen, wie sie wollen, und unter was Vorwand es auch immer seyn möge, schlechterdings nichts, an Personen hingegen niemand, so nicht, daß er die angeordnete 40. tägige Quarantaine gehörigen Orts zuvor ausgehalten, durch Obrigkeitliche Attestata bezubringen, und hiernächst, wegen seines fernern Aufenthalts und derer passirten Derter, die erforderliche Gesundheits-Plätze zu produciren vermögend seyn wird, über die Gränze in Unsere Lande eingelassen, sondern derjenige, bey dem an ein oder dem andern hierunter ein Mangel erscheinet, sofort wieder zurück gewiesen werden soll, inmaßen Wir denn durch Unsere Generalität an Unser in Ungarn stehendes Auxiliar-Corps, wegen derer von solchen etwa revertirenden Personen, und deren Bagage und Effecten, conforme Ordre ertheilen lassen. So sind auch

2.

damit diese Unsere anderweite General-Berordnung desto genauer befolget werden könne, an denen Gränz-Orten, so gegen Böhmen, Schlesien und solche Gegenden, welche die aus denen inficirten Orten kommende berühren können, liegen, als nemlich zu Augustusburg, Mittenberg, Anneberg, Freyberg, Frauenstein, Grünhain, Hohnstein, Chemnitz, Lauterstein, Pirna, Schwarzenberg, Stolpen, Stollberg, Plauen, Voigtsberg,

berg, Zwickau, Dippoldiswalda und Wolkenstein, die bereits anbefohlene Wachten unausgesetzt fortzustellen, oder, wo solche wieder Vermuthen hin und wieder noch nicht gehalten worden wären, in zulänglicher Anzahl (wo bey jedoch von denen Unter- Obrigkeiten solche Maasse zu halten, daß durch deren überflüssige Verstärkung die Untertanen nicht allzusehr beschweret werden,) anzuordnen, und die jedesmahl Wacht- haltende Personen, was sie dabey in Conformität Unserer Verordnungen zu thun und zu beobachten haben, deutlich zu instruiren. Wie denn nichtweniger

3.

um denen hereinkommenden alle Gelegenheit zu benehmen, wodurch solche, diesen zur gemeinen Sicherheit wohlbedächtigt vorgekehrten Verordnungen sich zu entziehen, vermöchten, alle aus denen inheirten, auch Böh- mischen, Schlesißen und andern mit Ungarn gränzen- den Gegenden in hiesige Lande Reisende sich der Schlei- ß- und Neben- Wege gänzlich und schlechterdings enthal- ten, und dargegen der offenen Böhmißen und Schle- sißen Land- Straße allein gebrauchen sollen.

4.

Auch haben zu solchem Ende die Beamten und Ge- richts- Obrigkeiten derer mehr berührten Gränz- Orte
auf

auf Befolgung dessen eifrig zu invigiliren, und, daß die Auswärtige und Reisende, so auf Neben-Begen sich betreten lassen, so fort wieder zurück über die Gränze gewiesen werden, zu veranstalten.

Weshalber Wir dann, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, solches alles durch den Druck zu jedermännigliches Wissenschaft bringen, und bekannt machen lassen; Und ergethet demnach an Unsere sämtliche Vasallen und Beamten, wie auch an alle und jede andere Gerichts- und Unter-Obrigkeiten und Untertanen in denen obernannten Aemtern, hiermit Unser ernster Wille und Befehl, sich nach diesen also gebührend zu richten, solches gehorsamt zu beobachten, und an denen mehr ernannten Gränz-Orten diesem Unserm Generali sowohl, als Unseren vorherührten, erwehnter Contagion halber, erteilten Verordnungen, gegen Böhmen, Schlesien, und die Gegenden, allwo die aus denen inficirten Orten kommende eintreffen können, auch, wo sonst nöthig, ohne einige Ausnahme oder Connivenz, bey Vermeidung unausbleibender harter, auch wohl Leibes-Straffe, unverbrüchlich nachzusehen, hierzu auch respectivè bey sich und in ihren Gerichten alle gebührende Anstalt und Verfügung zu treffen, immassen wegen derer Gränz-Einnehmer und Zoll-

Bereuther, desgleichen wegen der Ober- und Nieder-
Laufs, von Uns gleichförmige besondere Anordnung
geschehen.

Wornach sich zu achten, und es geschiehet daran
Unser Will und Meynung. Datum Dresden, den
22. Novembr. Ann. 1738.

Grasmus Leopold von
Berzdorff,

Johann Gottlob Otto, S.

A.
Formular
Derer Feden oder Pässe auf
Personen.

Sie Bürgermeister und Rathmanne
zu N. attestiren hiermit, daß, nach
dem Vorzeiger dieses N. N. (in-
feratur dessen Condition und
Stand, Statur, Alter, Farbe von Haaren, Ge-
sichte und Augen, it. Kleidung,) sich bisher all-
hier aufgehalten, und sowohl hiesigen Orthes von
einigen ansteckenden Krankheiten, **WIE** sey
Danck! nichts zu spühren, als auch derselbe,
wie uns selbstien bekannt, (oder er eydlich aus-
gesaget,) an keinen inficirten noch verdächtigen
Orth gekommen, noch mit dergleichen Leuthen
zu thun oder Gemeinschaft gehabt, unneh-
ro aber von hier, nebst bey sich habenden Diener,
(inferatur dessen Rahme, Statur, Alter und
Farbe von Haaren, Gesichte, Augen und Klei-
dung,) einem Coffre, worinnen seine Kleider und
Leinen Zeug, (oder dieses oder jenes von Wa-
ren und Sachen,) worüber er einen körperlichen
Eyd, daß selbige zu N. N. gesponnen, gewebet,
fabriciret und von dar recta anhero gebracht
worden, nacher N. N. sich zu begeben willens ist,
und er uns deshalb um einen Paß und Zeug-
niß



nist angelanget, wie solchemnach jedermänniglich hiermit ersuchen, ihn sowohl für sich, als auch nebst denen hierinnen specificirten Personen, Sachen und Waaren sicher und ungehindert passiren zu lassen &c.

B.

Formular

Derer Feden auf Waaren.

S Nachdem N. N. unser Bürger (oder sonst, inderatur dessen Stand und Beschaffenheit,) durch N. N. einen Fuhrmann, (oder seinen Kutscher oder Knecht,) (inderatur dessen oder deren Nahme, Sechs Ballen e. g. Tücher, nebst einem oder mehreren Kästen Leinwand oder andern Sachen mit ✕. bezeichnet,) von hier, als einem Gottlob! reinen und gesunden Orte, allwo von einiger ansteckenden Krankheit nichts zu spühren ist, nacher N. N. versendet und abführet, und darbey einen körperlichen Eyd geschworen, daß die Wolle an einem unverdächtigen Orte, nemlich zu N. N. eingekauft, die Tücher allhier daraus fabriciret, geschlagen und eingepacktet worden, so wird darüber auf Verlangen gegenwärtiges Zeugniß ertheilet, und jedermänniglich hiermit ersuchet, solche nacher besagten N. N. ungehindert passiren zu lassen &c.

C.

C.
Jurament

Für die Personen.

Ich N. N. schwöre hiermit zu GOTT dem Allmächtigen einen leiblichen End, daß zu N. von wannen ich herkomme, von einiger Infection oder ansteckenden Kranckheiten nichts zu spühren, noch auch ich seit dem an einen inficirten oder verdächtigen Orth gekommen, noch mit dergleichen Leuthen zu thun oder Gemeinschaft gehabt habe, auch die Sachen, so ich bey mir führe, von
 (nota: Hier muß obiger Orth, von wannen die Person zur erst außgereiset, noch einmahl exprimiret werden,) mit anhero gebracht, und unterwegens sonst weiter nichts darzu kommen ist. So wahr mir GOTT helffe, durch seinen Sohn, IESUM CHRISTUM, unsern HERRN, Amen!

D.

D.
Jurament

Auf Waaren.

Ich N. N. schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eyd, daß die Waaren und Sachen, als 2c. 2c. mit ✕. bezeichnet, so ich zu N. N. allwo von einiger Infection oder anderer ansteckenden Kranckheit nichts zu spühren ist, geladen und gepacket habe, dieselben alldar fabriciret worden, und weiter unterwegens nichts darzu kommen ist. So wahr mir GOTT helffe, durch seinen Sohn, Iesum Christum, unsern Herrn,
Amen!



43

publiciert am 17. Febr. 1839
conventio des C. P. am 17. Febr. 1839
am 27. Januar 1839 in
Dortfeld. v. m. f. m. f. h.
Johann Baptist v. S. v. S. v. S.
Johann Baptist v. S. v. S. v. S.

~~Mss. Hist. F 243~~

Hist. 2° 273

1078





**An SSSSES Gnaden,
Friedrich August,**

König in Pohlen, zc. Herzog zu Sachsen, Säch-
lich, Cleve, Berg, Engern und West-
phalen, zc.

Schur-Sürst, zc.

liebe getreue. Es ist bekannt und
erinnerlich, welchergestalt Wir we-
gen derer gegen die in Ungarn und
Siebenbürgen grassirende Conta-
gion sorgfältigst vorzuzuhenden
Præcautionen, nicht nur anfäng-
ren gesammten Landen, sondern auch nach-
fern Beamten und andern Unter-Obriegkei-
ten Böhmischen und Schlesischen Gränzen,
und nach beykommenden Formular sub A.
auf vorgängige Eydes-Leistung nach der hier-
bey

in. J. 19 Januarij. 1739.

